

Wenn ein Arbeitnehmer am 25. September ein Jahr im Betriebe ist, so hat er für das noch laufende Kalenderjahr vom 25. September ab Anspruch auf 3 Tage Ferien. In den darauffolgenden Jahren soll die Urlaubsbemessung und Urlaubsberteilung so erfolgen, daß der Betreffende nicht erst nach dem 25. September den entsprechenden längeren Urlaub erhält, sondern daß er den Urlaub auch in früheren Sommermonaten antreten kann.

40. Die Ferienbezahlung erfolgt für die Zeit- und Akkordarbeitnehmer nach den in den Zusatzverträgen festgesetzten Grundlöhnen einschließlich etwaiger Teuerungszulagen.

Für die Bezahlung der Ferien gilt als Grundlage eine achtfündige tägliche Arbeitszeit.

41. Militärische Dienstzeit, Krankheit und Aussetzen auf Verlangen der Firma zählen als Beschäftigungszeit, wenn der Arbeitnehmer vordem bereits bei der Firma beschäftigt war.

42. Die Reihenfolge für den Urlaubsantritt bestimmt die Geschäftsleitung. Den Wünschen der einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen; Auslösung ist zulässig.

43. Eine Ablösung der Ferien durch Geld oder andere Entschädigung ist nicht gestattet.

X. Feiertage.

44. Vom Geschäft angeordnete, ferner folgende Feiertage werden, soweit sie auf einen Werktag fallen, bezahlt:

1. Neujahr,
2. Ostern,
3. Christi Himmelfahrt,
4. Pfingsten,
5. Weihnachten.

45. Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Bezahlung des Karfreitags oder Fronleichnamstages, je nachdem an einem dieser Tage entsprechend der Orts- oder Landesitte von der Mehrheit der Bevölkerung nicht gearbeitet wird.

46. Die Vergütung für einen Feiertag wird, wenn an den übrigen Wochentagen nicht voll gearbeitet worden ist, nur anteilig im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit verrechnet.